

**STELLENAUSSCHREIBUNG**

**ZUR EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

**ABGEORDNETE(R) NATIONALE(R) SACHVERSTÄNDIGE(R)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Identifizierung der Stelle:**  (GD-DIR-REF) | **MOVE-C-2** |
| **Referatsleiter:**  **E-Mail-Adresse:**  **Telefon:**  **Anzahl der zu besetzenden Stellen:**  **Gewünschter Dienstantritt:**  **Gewünschte Dauer der**  **1. Abordnung:**  **Dienstort:** | **Fotini IOANNIDOU**  [**fotini.ioannidou@ec.europa.eu**](mailto:fotini.ioannidou@ec.europa.eu)  **+32 295 5548**  **1**  **1. Quartal 2021[[1]](#footnote-1)**  **1 Jahr1**  ☒ **Brüssel** □ **Luxemburg** □ **Anderer:…………..** |
|  | ☒ **Mit Vergütungen** □ **Unentgeltlich Abgeordnet** |
| **Auf diese Stellenausschreibung können sich auch**  □**Bedienstete der folgenden EFTA-Staaten bewerben:** □ **Island** □ **Liechtenstein** □ **Norwegen** □ **die Schweiz** □ **EFTA-EEA in Kind Abkommen (Island, Liechtenstein, Norwegen)**  □**Bedienstete der folgenden Drittländer bewerben:**  □**Bedienstete folgender zwischenstaatlicher Organisationen bewerben:** | |

**1. Art der Tätigkeit**

Die Generaldirektion Mobilität und Verkehr (GD MOVE) ist für die Entwicklung und Umsetzung der europäischen Verkehrspolitik zuständig. Innerhalb der GD MOVE deckt die Direktion C den Bereich „Landverkehr“ ab, welcher die Themen Straßen, Straßenverkehrssicherheit und Schienenverkehr umfasst. Das Referat C2 ist für Fragen der Straßenverkehrssicherheit zuständig und zählt zu seinen Hauptaufgaben:

* Politikentwicklung, insbesondere in Hinblick auf das Ziel „Vision Zero“ (keine Verkehrstoten auf europäischen Straßen bis 2050);
* Ausarbeitung legislativer und nichtlegislativer Maßnahmen auf der Grundlage der Leitlinien für die Politik im Bereich der Straßenverkehrssicherheit 2001-2020;
* Überwachung der Anwendung der EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Straßenverkehrssicherheit durch die Mitgliedstaaten; und
* Unterstützung und Förderung von Aufklärungs- und Bewusstseinsbildungskampagnen.

Der / die ANS wird sich in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament, den Mitgliedstaaten und den Interessenträgern aktiv an den Aufgaben des Referats beteiligen. Sie bestehen darin, europäische Politikansätze und damit verbundene Aktivitäten im Bereich der Verkehrssicherheit zu entwerfen, zu entwickeln, umzusetzen und zu überwachen. Er / sie wird an der Umsetzung des aus 3 Richtlinien bestehenden „Roadworthiness Package“ mitarbeiten, i.e. der Richtlinie über die Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (Richtlinie 2014/46/EU), der Richtlinie über die regelmäßige technische Überwachung von Fahrzeugen (Richtlinie 2014/45/EU) und der Richtlinie über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen (Richtlinie 2014/47/EU).

Insbesondere wir der / die ANS, unter Aufsicht eines leitenden Verwalters, an der Umsetzung und der möglichen Überarbeitung des „Roadworthiness Package“ mitarbeiten. Dies umfasst unter anderem folgende Schwerpunkte:

* Abschluss der Umsetzungskontrolle der 3 Richtlinien und, sofern erforderlich, Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren;
* Vorbereitung der Sitzungen der einschlägigen Ausschüsse und Sachverständigengruppen
* Einleitung vorbereitender Arbeiten (z. B. Studien) und Vorbereitung delegierter Rechtsakte zur Anpassung an den technischen Fortschritt (z. B. zur Einbeziehung von eCall-Systemen oder anderen Systemen in die regelmäßige technische Überwachung von Fahrzeugen)
* Erstellung von Berichten an den Rat und das Parlament gemäß den Richtlinien
* Einleitung der ex-post-Bewertung der drei Richtlinien zur Vorbereitung einer möglichen Überarbeitung der Rechtsvorschriften
* Weiterverfolgende Schritte zum Initiativbericht des Europäischen Parlaments über Kilometerzähler-Betrug (Kilometerstand), der im Mai 2018 angenommen wurde und in dem die Kommission aufgefordert wird, eine Überarbeitung der Rechtsvorschriften über die technische Überwachung vorzuschlagen, um den elektronischen Austausch von Kilometerzählerdaten zwischen den Verwaltungen vorzuschreiben.

Zu den Aufgaben der / des ANS gehören ebenfalls die Betreuung der gegenwärtig anwendbaren Rechtstexte, die Ausarbeitung von Hintergrunddokumenten und Briefings zur politischen Ausrichtung, Informationsdokumente, die Erstellung von Rechtstexten, Antworten auf Korrespondenz sowie auf parlamentarische Anfragen sowie Beiträge zu dienststellenübergreifenden Konsultationen usw.

**b) Auswahlkriterien**

Bildungsabschluss

- ein Universitätsabschluss oder

- eine gleichwertige Berufsausbildung oder Berufserfahrung

im Bereich: Wirtschaft, öffentliche Verwaltung, Recht oder Ingenieurwesen.

Berufserfahrung

* Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in einem Verwaltungsumfeld, das einen verkehrspolitischen Bereich abdeckt;
* Erfahrung auf dem Gebiet der Verkehrseignung bzw. technischen Überwachung von Fahrzeugen ist erforderlich, ein juristisches Ausbildungsprofil wäre von Vorteil.
* Kenntnis der EU-Gesetzgebungsverfahren sowie Kenntnisse im Bereich der Verkehrspolitik wären von Vorteil.

Zur Ausübung der Tätigkeit erforderliche Sprachkenntnisse

Eine sehr gute Beherrschung des Englischen in Schrift und Wort ist Voraussetzung. Die Kenntnis weiterer Amtssprachen der europäischen Institutionen sind von Vorteil.

**3. Bewerbung und Auswahlverfahren**

Die Bewerberinnen und Bewerber senden ihren **Lebenslauf im Europass-Format** (<http://europass.cedefop.europa.eu/de/documents/curriculum-vitae>)auf deutsch, englisch oder französisch **ausschließlich an die Ständige Vertretung / diplomatische Mission ihres Landes bei der EU**. Diese leitet die Bewerbungen innerhalb der Fristen für das Auswahlverfahren an die zuständigen Kommissionsdienststellen weiter.Der Lebenslauf muss das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Kandidaten enthalten. **Bei Nichteinhaltung dieses Verfahrens oder der Fristen wird die Bewerbung automatisch ungültig.** Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihrer Bewerbung keine anderen Dokumente (wie Kopien des Personalausweises, Kopien von Abschlusszeugnissen, Nachweise der Berufserfahrung usw.) beizufügen. Diese Dokumente sind gegebenenfalls in einem späteren Stadium des Auswahlverfahrens vorzulegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden von dem einstellenden Referat über den Stand ihrer Bewerbung informiert.

**4. Bedingungen für die Abordnung nationaler Sachverständiger**

Abordnungen fallen unter den **Beschluss C(2008) 6866 der Kommission vom 12.11.2008** über die Regelung für zur Kommission abgeordnete oder sich zu Zwecken der beruflichen Weiterbildung bei der Kommission aufhaltende nationale Sachverständige (ANS-Beschluss).

Der ANS bleibt während der gesamten Dauer der Abordnung bei seinem Arbeitgeber angestellt und erhält seine Bezüge von diesem. Zudem ist er während der Abordnung auch weiterhin seinem nationalen Sozialversicherungssystem angeschlossen.

Mit Ausnahme der unentgeltlich abgeordneten Sachverständigen können den ANS, die die Bedingungen nach Artikel 17 des ANS-Beschlusses erfüllen, Tagegelder gezahlt werden.

Während der Abordnung unterliegen die ANS den in den Artikeln 6 und 7 des ANS-Beschlusses vorgesehenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit, zur Loyalität und zum Nichtbestehen von Interessenkonflikten.

Bei unvollständigen oder falschen Angaben kann die Bewerbung abgelehnt werden.

Mitarbeiter, die in eine **Delegation der Europäischen Union** entsandt werden, benötigen eine Sicherheitsüberprüfung (nach SECRET UE/EU SECRET Niveau gemäß der Entscheidung der Kommission (EU-Euratom) 2015/444, O.J. L 72, 17.03.2015, p.53). Der ausgewählte Bewerber ist verpflichtet, das Überprüfungsverfahren vor der Abordnung einzuleiten.

**5. Verarbeitung personenbezogener Daten**

Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens, der Abordnung und des Endes der Abordnung der ANS verarbeiten die zuständigen Dienststellen der GD HR, des PMO, der GD BUDG und der von dieser Ausschreibung betroffenen GD personenbezogene Daten der ANS unter der Verantwortung des Leiters des Referats GD HR.DDG.B.4. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage des ANS-Beschlusses der Kommission und unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725.

Die Daten der ANS werden für die Dauer von zehn Jahren ab dem Ende der Abordnung aufbewahrt (zwei Jahre bei ANS, deren Bewerbung zurückgezogen oder nicht berücksichtigt wurde).

Gemäß Kapitel III (Artikel 14-25) der Verordnung (EU) 2018/1725 haben Sie als „betroffene Person“ bestimmte Rechte, insbesondere das Recht auf Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, deren Berichtigung oder Löschung und das Recht, die Verarbeitung Ihrer persönliche Daten zu beschränken. Gegebenenfalls haben Sie auch das Recht, der Verarbeitung oder dem Datenübertragungsrecht zu widersprechen.

Sie können Ihre Rechte ausüben, indem Sie sich an den Data Controller oder im Falle eines Konflikts an den Datenschutzbeauftragten wenden. Bei Bedarf können Sie sich auch an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden. Ihre Kontaktinformationen sind unten angegeben.

**Kontaktinformationen**

- **Data Controller**

Wenn Sie Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 geltend machen möchten, Kommentare, Fragen oder Bedenken haben, oder eine Beschwerde bezüglich der Erhebung und Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten einreichen möchten, können Sie sich gerne direkt an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, HR.DDG.B.4, [HR-MAIL-B4@ec.europa.eu](mailto:HR-MAIL-B4@ec.europa.eu) wenden.

- **Datenschutzbeauftragte (DPO) der Kommission**

Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten ([DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu](mailto:DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu)) wenden, wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 haben.

- **Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB)**

Sie haben das Recht, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)) zu wenden (d.h. Sie können eine Beschwerde einlegen), wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 bei der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch den Data Controller verletzt wurden.

Hinweis für Bewerber aus Drittländern: Ihre personenbezogenen Daten können für erforderliche Überprüfungen herangezogen werden.

1. Die Angaben zum Datum des Dienstantritts und zur Dauer der Abordnung sind unverbindlich (Art. 4 des ANS-Beschlusses). [↑](#footnote-ref-1)